KWBGAnpBek: 3.

3.

Für den freiwilligen Ehrensold gelten ab 1. September 2027 folgende Höchstbeträge:

3.1

Anstelle des in Art. 60 Abs. 2 Nr. 1 KWBG genannten Höchstbetrags

a) bei Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen und bei den gewählten Stellvertretern des Landrats oder der Landrätin 1 393,58 €,

b) bei deren Hinterbliebenen 836,15 €.

3.2

Anstelle des in Art. 60 Abs. 2 Nr. 2 KWBG genannten Höchstbetrags

a) bei Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen 2 259,89 €,

b) bei deren Hinterbliebenen 1 355,93 €.